

# **Satzung des Forstvereins Rheinland-Pfalz – Saarland e.V.**

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung  
am 18. September 2008 in Nonnweiler-Otzenhausen

## **I. Abschnitt: Art des Vereins**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Forstverein Rheinland-Pfalz - Saarland e.V. Er hat seinen Sitz in Mainz. Er ist in das Vereinregister eingetragen und zwar unter der Vereinsregisternummer VR 979. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist

- a) die Sicherung und Verbesserung der Wirkungen des Waldes, insbesondere im Hinblick auf seine Bedeutung für den Natur-, Landschafts- und Umweltschutz,
- b) die Förderung der Leistungen der Forstwirtschaft, insbesondere der Erzeugung des Rohstoffes Holz, sowie die Schaffung naturnaher Erholungs- und Lebensräume
- c) die Förderung der Forstwissenschaften und des forstlichen Versuchswesens,
- d) die Fortbildung, insbesondere durch Vermittlung des persönlichen und fachlichen Gedankenaustausches.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Organisation und Durchführung von Fachtagungen und Exkursionen im In- und Ausland,
- die Vertretung forstpolitischer Grundinteressen bei der Bewirtschaftung der Wälder in der Öffentlichkeit,
- Kontaktpflege zu den anderen Länderforstvereinen und sonstigen in- und ausländischen Forst- und Umweltorganisationen,
- Öffentlichkeitsarbeit für den Wald, die Forstwirtschaft sowie den Natur- und Umweltschutz.
- die ideelle und finanzielle Unterstützung des Deutschen Forstvereins e.V.

Der Verein ist überparteilich. Er vertritt weder Standes- noch Vermögensinteressen.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **II. Abschnitt: Mitgliedschaft**

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Forstverein im Sinne des § 2 Abs. 1 unterstützen und fördern wollen.
- (3) Personen, die sich um den Verein herausragend verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Beirates von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (4) Alle Mitglieder des Forstvereins Rheinland-Pfalz-Saarland e.V. sind gleichzeitig Mitglieder des Deutschen Forstvereins e.V. Der Verein führt an den Deutschen Forstverein e.V. jährlich einen Beitrag ab. Die Verwendung dieses Beitrags dient ausschließlich der Erfüllung des steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zweckes des Deutschen Forstvereins e.V.

### **§ 4**

#### **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- (2) Wird die Aufnahme abgelehnt, ist die Berufung beim Beirat zulässig. Absatz 5 gilt sinngemäß.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss,
  - c) Tod,
  - d) Streichung von der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstands – nach vorheriger Anhörung des Mitglieds – wenn der Jahresbeitrag länger als 1 Jahr nicht entrichtet wurde,
  - e) Löschung des Vereins.
- (4) Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er wird mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam.
- (5) Aus dem Verein können Mitglieder ausgeschlossen werden, die wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind. Ferner kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, das gegen die Satzung des Vereins verstoßen hat.
- (6) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Der Beschluss hierüber ist sofort durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht Berufung beim Beirat zu. Die Berufung muss innerhalb von 6 Wochen nach Empfang des Vorstandsbeschlusses beim Vorstand eingereicht werden.

### **§ 5**

#### **Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Verein bringt die Mittel, die er für seine Aufgaben benötigt, durch die

Jahresbeiträge seiner Mitglieder und durch Spenden auf. Über die Annahme und Verwendung von Sponsorengeldern entscheidet der Vorstand durch besonderen Beschluss.

(2) Die Einzelmitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe jeweils durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(3) Die korporativen Mitglieder zahlen einen mit dem Vorstand zu vereinbarenden Betrag, der mindestens die Höhe eines vollen Einzelmitgliedsbeitrages betragen muss.

(4) Die Beträge sind zu Anfang des Kalenderjahres, spätestens am 1. April, zu zahlen.

(5) Die erstmaligen Beiträge sind 4 Wochen nach dem Eintritt fällig.

(6) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

### **III. Abschnitt: Organisation**

#### **§ 6**

##### **Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

(2) Die Vorstands- und Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über den Ersatz angemessener Kosten beschließt der Beirat.

#### **§ 7**

##### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten, zweiten und dritten stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorsitzende vertritt den Verein allein, im Übrigen je 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so wählt der Beirat für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein weiteres Vorstandsmitglied.

(4) Es ist anzustreben, dass die 3 Waldbesitzkategorien im Vorstand vertreten sind.

(5) Der erste stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Geschäftsführung des Vereins.

(6) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Eine Sitzung ist anzuberaumen, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder

anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Über Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 8**

### **Geschäftsführung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand leitet den Verein und verwaltet sein Vermögen. Er ist zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(2) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Vertreter in den Regionen des Vereinsgebietes (z. B. Koblenz, Neustadt, Saarland, Trier) sowie einen Beauftragten für überregionale Exkursionen bestellen. Vertreter und Beauftragter können durch den Vorstand mit einem Finanzbudget ausgestattet werden. Sie nehmen auf Einladung des Vorstandes an Sitzungen des Vorstandes und Beirates mit beratender Stimme teil.

(3) Der Vorstand legt die Haushaltsabrechnung den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern zur Prüfung vor.

(4) Der Vorsitzende erstattet in der Mitgliederversammlung einen zusammenfassenden Jahresbericht mit Vorschlägen für die weitere Vereinsarbeit. Der Schatzmeister erläutert in der Mitgliederversammlung die Haushaltsabrechnung; einer der Kassenprüfer berichtet über das Ergebnis der Kassenprüfung.

## **§ 9**

### **Beirat**

(1) Dem Beirat gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstandes,
- b) je ein Vertreter der Ministerialforstabteilung der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland,
- c) ein Vertreter der Zentralstelle der Forstverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz,
- d) ein Vertreter von SaarForst Landesbetrieb.

(2) Dem Beirat sollen, soweit korporative Mitgliedschaft besteht, angehören:

- a) ein Vertreter des Städtetages von Rheinland-Pfalz,
- b) ein Vertreter des Gemeinde- und Städtebundes von Rheinland-Pfalz,
- c) ein Vertreter des Städte- und Gemeindetages des Saarlandes,
- d) ein Vertreter des Waldbesitzerverbandes Rheinland-Pfalz e.V.,
- e) ein Vertreter des Privatwaldbesitzerverbandes des Saarlandes e.V.

(3) Dem Beirat gehören 4 aus der Mitgliederversammlung gewählte Vertreter an.

(4) Die Mitglieder zu (1) b), c) und d) sowie (2) a) bis e) werden von den zuständigen Dienststellen oder Institutionen benannt.

(5) Dem Beirat steht der Vorsitzende des Forstvereins Rheinland-Pfalz-Saarland e.V. kraft Amtes vor.

(6) Bei Abstimmungen des Beirates hat jedes Mitglied eine Stimme.

(7) Der Beirat entscheidet durch Beschlussfassung. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorsitzenden zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen; eine Sitzung ist unverzüglich einzuberaumen, wenn ein Drittel der Beiratsmitglieder dies beantragt.

(9) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine in der gleichen Sache einberufene Sitzung auch dann beschlussfähig, wenn weniger Mitglieder erschienen sind, falls in der Einladung auf diese Rechtsfolgen hingewiesen wurde.

(10) Über Sitzungen des Beirates ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Beirates**

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung wichtiger forstlicher Zeit- und Tagesfragen, so weit erforderlich nach Vorbereitung durch besondere Ausschüsse,
- b) Vorbereitung der Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung,
- c) Bestimmung von Ort, Zeit und Verhandlungsgegenständen der nächsten Mitgliederversammlung,
- d) Beschlussfassung über die Art der Bekanntmachungen an die Mitglieder,
- e) Bestätigung aller Verträge, die der Vorstand für den Verein abschließt,
- f) Verfolgung von Rechtsansprüchen des Vereins gegen Mitglieder des Vorstandes,
- g) Entscheidung von Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung sowie früherer Beschlüsse der Mitgliederversammlung, letzteres vorbehaltlich der Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung,
- h) Entscheidungen über Berufungen gem. § 4 Abs. 2 und 5,
- i) falls notwendig, Aufstellung einer Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen, Beirat, Geschäfts- und Kassenführung,
- j) bedarfsweise Bildung von Arbeitsausschüssen für die vorstehenden Aufgaben,
- k) Beschlussfassung über die Erstattung von Reisekosten, die Höhe der zu bewilligenden Tagesgelder und den Ersatz sonstiger Auslagen.

## **§ 11**

### **Bildung von Ausschüssen**

(1) Der Beirat kann für bestimmte Arbeitsgebiete oder für Sonderzwecke Ausschüsse bilden; in diese können sowohl Mitglieder als auch Nicht-Mitglieder berufen werden.

(2) Die Vorschläge der Ausschüsse unterliegen der Beschlussfassung des Beirates.

(3) Über die Finanzierung der Ausschüsse entscheidet der Beirat.

## **§ 12**

### **Die Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst alle 2 Jahre im Wechsel

mit den Tagungen des Deutschen Forstvereins und in Verbindung mit Vorträgen und Exkursionen statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 6 Wochen im Voraus.

(2) In den Jahren, in denen der Deutsche Forstverein tagt, sollen möglichst in allen Regionen des Vereinsgebietes eigenen Veranstaltungen zu Fragen der forstlichen Praxis abgehalten werden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder oder von zwei Dritteln der Beiratsmitglieder schriftlich mit Begründung beantragt wird.

(4) Stimmberechtigt sind die anwesenden ordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme.

### **§ 13**

#### **Tagesordnung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung behandelt und berät über die vom Beirat eingebrachten Tagesordnungspunkte. Andere Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn das von mindestens fünf Mitgliedern spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt wird.

(2) Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann der Leiter der Mitgliederversammlung die Beratung auf Tagesordnungspunkte ausdehnen, die nicht auf der Tagesordnung standen.

(3) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen; sie ist vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 14**

#### **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:

- a) Änderung oder Ergänzung der Satzung,
- b) Wahl des Vorstandes und der wählbaren Mitglieder des Beirates für die Dauer von 4 Jahren,
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) Enthebung der Mitglieder des Vorstandes von ihren Ämtern und Vornahme von Ersatzwahlen (§ 7 Abs. 3),
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Wahl von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre,
- h) Auflösung des Vereins.

(2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 15**

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Deutschen Forstverein e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16**

### **Tagungsgelder**

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins können Tagungsgelder erhoben werden, deren Höhe der Vorstand bestimmt. Ehrenmitglieder und Ehrengäste zahlen keine Tagungsgelder.

## **§ 17**

### **Allgemeine Verfahrensvorschriften**

Bei Abstimmung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied, das durch eine Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, oder das von der Beschlussfassung in anderer Weise persönlich betroffen wird, hat in diesem Falle keine Stimme. Richtet sich die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gegen den Vorstand, so übernimmt für die Dauer von dessen Verhinderung das älteste unbeteiligte Mitglied des Beirates den Vorsitz. Die Abstimmungen können offen oder geheim sein; geheime Abstimmungen werden nur vorgenommen, wenn sie vom Vorsitzenden beschlossen oder von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Abstimmungen über einfache Fragen können im Vorstand und im Beirat auch schriftlich vorgenommen werden.

## **§ 18**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 19. September 2008 in Kraft.